

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 29. September 1885)

als Telegraphistin in Lenz: Jgfr. Barbara Jost, von und in Lenz
(Graubünden), Posthalterin da-
selbst;

(am 2. Oktober 1885)

als Telegraphist in Rüscheegg: Hr. Johann Zwahlen, Krämer, von
und in Rüscheegg (Bern).



Inserate.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885 folgende Aspiranten als wählbar für eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet erklärt:

- 1) Hr. Clément, Philipp, von Romont (Freiburg).
- 2) „ Rychner, Adolf, von Aarau.
- 3) „ Zürcher, Gottfried, von Trub (Bern).

Bern, den 30. September 1885.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Forstwesen.**

Ausschreibung von Schlosser-Arbeiten.

Die *Schlosserarbeiten für das eidg. Chemiegebäude in Zürich* werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Voranschlag und Bedingungen sind beim eidg. Oberbauinspektorat in Bern und im Bureau der Bauleitung in Zürich (Polytechnikum 18 b) zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahms-offerten sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 11. Oktober nächsthin, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Schlosserarbeiten zum eidg. Chemiegebäude“ versehen, franko einzureichen.

Bern, den 28. September 1885.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Ausschreibung.

Die infolge Demission vakant gewordene Stelle eines Kasernenverwalters in Herisau wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Jahresbesoldung bis auf Fr. 1500.

Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 15. dies dem schweizerischen Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 3. Oktober 1885.

Schweiz. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung der k. italienischen Gesandtschaft in Bern ist die Eröffnung der internationalen Ausstellung von Weintrester-Destillationsapparaten in San Miniato, welche auf den 15. Oktober nächsthin festgesetzt war, auf den 3. November hinausgeschoben worden.

Bern, den 23. September 1885.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Die Pensionsgesetze der Vereinigten Staaten Nordamerika's verfügen, daß Soldaten, die ein Bein am Hüftgelenk oder einen Arm am Schultergelenk verloren haben, auf eine Pension von Doll. 37. 50 per Monat Anspruch machen dürfen. Während das Gesetz bisher streng interpretirt worden ist, vertritt nach Mittheilung der schweiz. Gesandtschaft in Washington der unter der gegenwärtigen Regierung ernannte Pensionskommissär, General Black, die mildere Auffassung, daß die höhere Pension auch dann zu gewähren sei, wenn die Amputation, obwohl nicht genau an den betreffenden Gelenken, doch so nahe den Hüften oder Schultern stattgefunden hat, daß der Stumpf unbrauchbar geworden ist.

Da diese Entscheidung vielen Invaliden eine Pensionsaufbesserung sichern dürfte, so wird sie anmit zuhanden derselben öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 18. September 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von Buchbinderarbeiten.

Es wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

- 1) der Einband von 20,000 Dienstbüchlein;
- 2) die Erstellung von 20,000 Dienstbüchlein-Futteralen;
- 3) der Einband von ca. 17,000 Verwaltungsreglementen.

Muster, sowie die nähern Bedingungen für diese Arbeiten, liegen bei unserer Druckschriftenverwaltung zur Einsicht auf, bezw. werden von derselben auf Verlangen verabfolgt.

Lieferungsangebote sind franko, versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für den Einband von Dienstbüchlein etc.“ bis und mit **Donnerstag den 15. Oktober nächsthin** der unterzeichneten Amtsstelle einzusenden.

Bern, den 22. September 1885.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 16. Oktober 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) Postablagehalter und Briefträger in Dachsen (Zürich).
 - 3) Briefträger in Hinweil (Zürich).
 - 4) „ „ Wollishofen (Zürich).
 - 5) Kondukteur für den Postkreis Chur. Anmeldung bis zum 16. Oktober 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- } Anmeldung bis zum 16. Oktober 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 1) Briefträger in Chateau d'Oex (Waadt). Anmeldung bis zum 9. Oktober 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) Postkommis in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1885 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Postkommis in Basel.
 - 4) Postkommis in Olten.
 - 5) Postverwalter in Olten.
 - 6) Briefträger in Teufen (Appenzell Außerrhoden).
 - 7) Briefträger und Packer in Buchs (St. Gallen).
- } Anmeldung bis zum 9. Oktober 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- } Anmeldung bis zum 9. Oktober 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.



Zur Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885.

Die Bundesverfassung wird, im Falle der Annahme des bereits ausgetheilten Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1885, lauten wie folgt:

(Die neuen Zusätze sind mit gesperrter, die Bestimmungen der jetzigen Verfassung, welche beibehalten werden, mit gewöhnlicher Schrift gedruckt.)

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
- b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32^{bis}.
- c. Das Wirthschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.
- d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit selbst nicht beeinträchtigen.*)

Art. 32 (unverändert).

Die Kantone sind befugt, die im Art. 31 litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

- a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
- b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
- c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
- d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
- e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 32^{bis} (neu).

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder

*) Der jetzige Art. 31 der Bundesverfassung lautet:

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
 - b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
 - c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen.
- Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit selbst nicht beeinträchtigen.

eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den dahergigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

Art. 1, 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Art. 6 (neu).

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der dahergige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1885
Date	
Data	
Seite	889-892
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 878

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.